

# Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2004 der Stadt Heidenau

gemäß § 104 (2) Satz 4 Sächs GemO

**Prüfergebnis der  
örtlichen Rechnungsprüfung zur  
Vorlage**

# Stadttrat



Aufgestellt am 06.10.2005:  
Große Kreisstadt Pirna  
Fachdienst Rechnungsprüfung

**Inhaltsverzeichnis**

Abkürzungsverzeichnis	3
1. Vorbemerkungen	4
2. Prüfungsgegenstand, -umfang und -zeit	4
3. Aufstellung und Feststellung Jahresrechnung 2003 gemäß § 88 SächsGemO	5
4. Haushaltssatzung 2004	5
4.1 Entwurf Haushaltssatzung 2004	5
4.2 Beschluss Haushaltssatzung 2004	5
4.3 Anzeige, Genehmigung und Bekanntmachung	5
5. Haushaltswirtschaft, Vermögen und Beteiligungen 2004	7
5.1 Vorläufige Haushaltsführung 2004	7
5.2 Haushaltsvollzug 2004 und Bericht per 30.06.2004	7
5.2.1 Rechtzeitige Deckungsmittel	7
5.2.2 Haushaltsbindung des Haushaltsplanes und zulässige Abweichungen	8
5.2.3 Belege als Nachweis über Haushaltsvollzug	9
5.2.4 Rechtzeitige und vollständige Sicherung von Einnahmen	10
5.2.4.1 Stundung von Einnahmen	10
5.2.4.2 Niederschlagung von Einnahmen	11
5.2.4.3 Erlass von Einnahmen	11
5.2.5 Kassenvollzug bei Ausgaben	11
5.3 Unvermutete Kassenprüfung	12
5.4 Jahresrechnung	12
5.4.1 Kassenmäßiger Abschluss § 39 KomHVO	13
5.4.1.1 Kassenreste	13
5.4.1.2 Buchmäßiger Kassenbestand	14
5.4.2 Haushaltsrechnung § 40 KomHVO	15
5.4.2.1 Prüfung von Belegen als Grundlage der Sachbuchergebnisse der JR 2004	15
5.4.2.2 Haushaltsreste	16
5.4.2.3 Abschlussbuchungen der Haushaltsrechnung 2004	19
5.4.2.4 Behandlung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2004	20
5.4.2.5 Ergebnis der Haushaltsrechnung 2004	20
5.4.3 Vermögensrechnung § 42 KomHVO	20
5.4.4 Anlagen zur Jahresrechnung	22
5.4.4.1 Vermögensübersicht	22
5.4.4.2 Rechnungsquerschnitt	22
5.4.4.3 Gruppierungsübersicht	22
5.4.4.4 Rechenschaftsbericht	22
6. Verwaltung Vermögensbestände, sonstige Bestände und Vorräte	22
7. Beteiligungsbericht der Stadt Heidenau für das Geschäftsjahr 2003	24
8. Investive Schlüsselzuweisung Anlage 1 Seite 6 JR 2004 Verwaltung	24
9. Vergabe, Abrechnung von Planungs- und Bauleistungen	24
9.1 Planungsleitungen P+R Parkplatz	24
9.2 Ersatzneubau Sozialgebäude Max-Leupold-Stadion	25
9.3 Straßenbaumaßnahme Dohnaer Straße – Hochwasserschäden 2002	26
10. Zu Feststellungen aus örtlichen Prüfungen Jahresrechnungen Vorjahre	26
10.1 5. BA Dresdner Straße sowie Kanal Lönsstraße JR 2001	27
10.2 Planungsleistungen für Ortsentwässerung Groß- und Kleinsedlitz JR 2002	27
11. Zusammenfassung	27
12. Schlussbemerkung	27

**Anlage: Ergebnisse Jahresrechnungen 2001 bis 2004 im Vergleich**

**Abkürzungsverzeichnis**

apl.	außerplanmäßig
ADV	Automatisierte Datenverarbeitung
AfA	Absetzung für Abnutzung
BA	Bauabschnitt
BGBI	Bundesgesetzblatt
BS	Buchungsschlüssel
DA	Dienstanweisung
Epl	Einzelplan
<b>F 1 usw.</b>	<b>Feststellung mit Folgerung/en s. zu F 1 usw.</b>
FVA	Finanzverwaltungsamt
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
<b>H</b>	<b>Hinweis/e zur Prüfung</b>
HAR	Haushaltsausgabereist
HER	Haushaltseinnahmerest
HHS	Haushaltssatzung
HJ	Haushaltsjahr
HSt.	Haushaltsstelle
HKR	Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
HPI.	Haushaltsplan
HÜL	Haushaltsüberwachungsliste
JR	Jahresrechnung
KAR	Kassenausgabereist
KER	Kasseneinnahmerest
KomHVO	Kommunale Haushaltsverordnung
KomPrO	Kommunale Prüfungsordnung des Freistaates Sachsen
<b>PE</b>	<b>Prüfungsergebnis</b>
RAB	Rechtsaufsichtsbehörde
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RPO	Rechnungsprüfungsordnung
SächsGemO	Sächsische Gemeindeordnung
SächsKAG	Sächsisches Kommunalabgabengesetz
ShV	Sachbuch haushaltsfremde Vorgänge (Vorschuss u. Verwahrkonten)
üpl.	überplanmäßig
VE	Verpflichtungsermächtigung
VmHh	Vermögenshaushalt
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
VVAIL	Verfahrensvorschriften f. Architekten-/Ingenieurleistungen der Stadt Heidenau
VVOB	Verfahrensvorschriften für die Vergabe von Bauleistungen der Stadt Heidenau
VwHh	Verwaltungshaushalt
VwV	Verwaltungsvorschrift

Soweit im nachfolgenden Prüfungsbericht die vorstehenden Abkürzungen verwendet worden sind, so gelten diese in den entsprechenden Deklinationen.

## 1. Vorbemerkungen

Die örtliche Rechnungsprüfung hat entsprechend SächsGemO § 103 ff zu erfolgen. Die Aufgabe der örtlichen Prüfung wird gemäß Vertrag vom 28.08.2003 durch das RPA Pirna für die Stadt Heidenau wahrgenommen. Die örtlichen Prüfungen der JR 2004 erfolgten laufend als auch nachgängig.

Da der Bürgermeister als Leiter der Verwaltung eine ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwaltung zu sichern hat und örtliche Prüfungen im Ergebnis Sicherheits-, Präventiv-, Korrektiv- und Lernwirkung haben, sind Beanstandungen aufzuklären und ggf. erforderliche Festlegungen zu treffen, Im Übrigen hat der Gemeinderat nach § 28 (2) SächsGemO die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen und bei Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister zu sorgen.

Die JR selbst beinhaltet die Umsetzung des vom Gemeinderat beschlossenen Haushalts. Das Ergebnis zur Prüfung der Jahresrechnung enthält daher entsprechende Informationen zur Ausübung der Kontrolle des Gemeinderates im Sinne von § 28 (2) SächsGemO und soll gleichzeitig der Verwaltung Informationen über den Stand ihrer Haushaltsführung geben.

## 2. Prüfungsgegenstand, -umfang und -zeit

Der Jahresrechnung als Spiegelbild des Haushaltsplanes kommt im Hinblick auf die Darstellung der tatsächlichen Finanzlage und als Planungsgrundlage eine besondere Bedeutung zu. Daher beinhaltet eine ordnungsgemäße Haushaltsführung auch die fristgemäße Aufstellung. Die termingemäße Vorlage der JR 2004 erfolgte am 24.06.2005 entsprechend § 88 SächsGemO innerhalb von 6 Monaten nach Ende des HJ 2004.

Die Prüfung der JR 2004 umfasste ausschließlich Vorgänge, die finanzwirtschaftliche Auswirkungen haben und erfolgte unter Einbeziehung entsprechender Entscheidungen der zuständigen Gremien der Stadt. Danach wurden vor der Buchung und nach der Buchung bereits zeitnahe Prüfungen von Kassenvorgängen und Belegen zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung vor der Vorlage der Jahresrechnung laufend durchgeführt. Die ausschließlich nachgängige Prüfung der JR 2004 durch das RPA Pirna fand vom 20.07.2005 bis 12.08.2005 statt.

Die sachliche, rechnerische und förmliche Prüfung richtete sich insbesondere nach dem 4. Teil Gemeindegewirtschaft der SächsGemO, außerdem insbesondere nach

- § der kommunalen Prüfungsordnung (KomPrO),
- § der kommunalen Haushaltsordnung (KomHVO)
- § der Gemeindegewirtschaftsverordnung (GemKVO),
- § der Verwaltungsvorschrift über die Gliederung und Gruppierung des Haushalts,
- § der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft v. 27.05.2004 (SächsABl. S. 543) und
- § der Hauptsatzung und den Dienstsanweisungen der Stadt Heidenau.

Die Prüfung erfolgte nach Schwerpunkten und in Stichproben. Weitere Feststellungen durch die überörtliche Prüfung, die Bewilligungsbehörden bzw. weitere Feststellungen durch spätere örtliche Prüfungen von Sachverhalten sind daher nicht ausgeschlossen.

Die Feststellung der JR (§ 88 Abs. 3 SächsGemO) setzt den Abschluss der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung (§ 104 Abs. 2 SächsGemO) voraus.

### 3. Aufstellung und Feststellung Jahresrechnung 2003 gemäß § 88 SächsGemO

Die Aufstellung der JR 2003 wurde ordnungsgemäß am 18.06.04 beurkundet. Der RAB wurde die JR mit dem Rechenschaftsbericht am 05.07.04 übergeben.

Den Schlussbericht zur örtlichen Prüfung der JR 2003 vom 12.10.2004 nahm der Stadtrat mit Beschluss 129/2004 am 16.12.2004 termingemäß zur Kenntnis.

Der öffentlich gefasste Beschluss 130/2004 vom 16.12.2004 zur Feststellung der JR 2003 wurde der RAB mit Auszug aus der Niederschrift vom 16.12.04 am 26.01.05 übergeben.

Im Heidenauer Journal Nr. 01/2005 vom 28.01.2005 wurde der Beschluss 130/2004 über die Feststellung der JR 2003 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Das Rechnungsergebnis wurde wie folgt veröffentlicht:

	<b>VwHh</b>	<b>VmHh</b>	<b>Gesamthaushalt</b>
Einnahmen	25.570.809,01€	10.745.461,35 €	36.316.270,36 €
Ausgaben	25.570.809,01€	10.745.461,35 €	36.316.270,36 €
Zuführung zur allgemeinen Rücklage		1.047.148,68 €	
Übertrag HER		3.859.217,12 €	
Übertrag HAR	100.041,89 €	8.402.728,21 €	

Außerdem erfolgte im gleichen Journal die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der JR 2003 mit dem Rechenschaftsbericht vom 07.02. bis 15.02.05, damit ordnungsgemäß für die Dauer von 7 Arbeitstagen, während der angegebenen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung.

Der Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung und Feststellung der JR wurde vom Bürgermeister am 28.02.05 ordnungsgemäß beurkundet.

### 4. Haushaltssatzung 2004

Das Erlassverfahren ist speziell in § 76 SächsGemO geregelt.

#### 4.1 Entwurf Haushaltssatzung 2004

Die Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan vom 26.11.03 bis zum 04.12.03 an 7 Arbeitstagen erfolgte ordnungsgemäß nach § 76 Abs. 1 SächsGemO im Journal 22/2003 vom 21.11.2003.

Im Vorbericht zum Haushaltsplan 2004 wurden der Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft erläutert.

#### 4.2 Beschluss Haushaltssatzung 2004

Die **Haushaltssatzung 2004** mit Anlagen nach § 75 SächsGemO wurde am **18.12.03 durch den Stadtrat** mit Beschluss 136/2003 gemäß § 76 Abs. 2 SächsGemO **öffentlich beraten und beschlossen. Einwendungen gegen den Entwurf wurden nicht erhoben.** Der Stadtrat hatte mit Beschluss 137/2003 zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen gemäß § 76 Abs. 1 Satz 2 der SächsGemO zur HHS mit dem HPI. nach Ablauf des 7. Arbeitstages nach dem letzten Tag der Auslegung (wie in der öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen) eingegangen waren.

#### 4.3 Anzeige, Genehmigung und Bekanntmachung

Der Empfang der Haushaltssatzung einschließlich –plan und Anlagen mit Posteingang 19.12.2003 wurde am 24.03.04 im Genehmigungsbescheid bestätigt. **Damit lag die Haushaltssatzung nicht einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsicht gemäß § 76 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO vor.**

Die Haushaltssatzung sah einen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 2.887.500 € für das Haushaltsjahr 2005 vor. Für die sich daraus ergebenden Ausgaben war für 2005 i. H. v. 1.400.000 € eine Kreditaufnahme geplant, so dass die Haushaltssatzung zu genehmigen war.

Die erforderliche Genehmigung der Haushaltssatzung nahm die RAB am 24.03.04 mit dem Hinweis vor, dass auf Grund der Haushaltsplanung 2004 und der mittelfristigen Finanzplanung davon auszugehen ist, dass die Stadt Heidenau den sich aus den Verpflichtungsermächtigungen ergebenden Schuldendienstverpflichtungen nachkommen kann.

Die Bekanntmachung der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung konnte somit nach Erhalt der Genehmigung im Journal 7/2004 vom 16.04.04 mit dem Hinweis auf die Auslegung des Haushaltsplanes vom 22.04 bis 28.04.04 erfolgen. Damit wurde die Auslegungsdauer von mindestens einer Woche eingehalten.

Die Bekanntmachung beinhaltete:

<b>§ 1</b>		
1.	Haushaltsplan mit Einnahmen und Ausgaben von je	29.004.000 €
	<i>davon mit Sperrvermerk</i> 2.229.220 €	
	davon im Verwaltungshaushalt	24.401.000 €
	<i>davon mit Sperrvermerk</i> 214.820 €	
	davon im Vermögenshaushalt	4.603.000 €
	<i>davon mit Sperrvermerk</i> 2.014.400 €	
2.	Kreditermächtigung	0 €
3.	Verpflichtungsermächtigungen von	2.887.500 €
	davon für 2005	2.887.500 €
	davon gesperrt 2.887.500 €	

<b>§ 2</b>	
Höchstbetrag der Kassenkredite von	2.400.000 €

<b>§ 3</b>	
Hebesätze der Steuermessbeträge	

1.	für Grundsteuer	
	A	gegenüber 2003 von 280 auf 295 v. H.
	B	gegenüber 2003 von 380 auf 400 v. H.
2.	für die Gewerbesteuer	gegenüber 2003 von 380 auf 400 v. H.

<b>§ 4</b>	
Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung	

<b>§ 5</b>	
Die im HPI. 2004 vorgenommenen Haushaltssperren können bei Sicherstellung der Finanzierung der jeweiligen Maßnahme/Aufgabe durch den Bürgermeister aufgehoben werden, ohne dass es einer Genehmigung des Stadtrates bedarf.	

## PE

- Die Satzung wurde ordnungsgemäß am 29.03.2004 durch den Bürgermeister ausgefertigt.
- Der Vollzug des Erlassverfahrens wurde der RAB mit Schreiben vom 03.05.04 durch das FVA angezeigt.

- **Gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO trat damit die für das Haushaltsjahr 2004 gültige Haushaltsatzung mit Ablauf der Niederlegungsfrist ab 29.04.2004 rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.**

## **5. Haushaltswirtschaft, Vermögen und Beteiligungen 2004**

Entsprechende Regelungen enthält der vierte Teil unter dem 1. bis 3. Abschnitt der SächsGemO §§ 72 bis 102.

### **5.1 Vorläufige Haushaltsführung 2004**

Bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung waren die besonderen Bestimmungen des § 78 SächsGemO zur vorläufigen Haushaltsführung zu beachten.

**PE Die laufende Prüfung hat keine Beanstandungen ergeben.**

### **5.2 Haushaltsvollzug 2004 und Bericht per 30.06.2004**

Bei Ausführung des Haushalts sind die Regelungen der Hauptsatzung, die Zuständigkeitsregelungen und die Vermerke im Haushalt zu beachten. Dabei ist permanent der vollständige und rechtzeitige Eingang der Einnahmen zu überwachen (§ 25 KomHVO; Soll-Istvergleich und ggf. Mahnung und Vollstreckung); Ausgaben dürfen - ausgenommen von zulässigen außer- und überplanmäßigen Ausgaben - nur im Rahmen der verbindlichen Ausgabeansätze des Haushaltsplanes geleistet werden (§ 75 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO; § 26 Abs. 1 Satz 1 KomHVO), dasselbe gilt bereits beim Erteilen von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen.

Grundsätzlich ist die Haushaltswirtschaft so zu führen, dass kein Fehlbetrag entsteht. Insbesondere ist bei Abweichungen vom Haushaltsplan das Erfordernis eines Erlasses einer Nachtragssatzung gemäß § 77 und die Unterrichtungspflicht gemäß § 75 Abs. 5 SächsGemO zu berücksichtigen.

**PE Mit dem Bericht zum Haushaltsvollzug per 30.06.2004, welcher der Rechtsaufsichtsbehörde am 23.08.2004 und dem Stadtrat am 26.08.2004 übergeben wurde, kam der Bürgermeister seiner Unterrichtungspflicht gemäß § 75 Abs. 5 SächsGemO nach.**

#### **5.2.1 Rechtzeitige Deckungsmittel**

Grundsätzlich dürfen insbesondere Ausgabemittel des Vermögenshaushaltes nur in Anspruch genommen werden, wenn die Deckungsmittel (Fördermittelbescheid, Kreditvertrag u. a.) rechtzeitig zum Zeitpunkt der Leistung der Ausgaben bereitgestellt werden können.

Um diesem Grundsatz zu entsprechen, wurden im Haushaltsplan entsprechende Sperrvermerke bis zur Bewilligung von Fördermitteln vorgenommen, die gemäß § 5 der Haushaltsatzung durch den Bürgermeister nach entsprechender Sicherung der Finanzierung aufgehoben werden durften.

**PE Die nach der Haushaltssatzung gesperrten Haushaltsmittel wurden nach Sicherung der Finanzierung durch Zuweisung von Fördermitteln oder bei der Finanzierung der Maßnahme Feuerwehrgerätehaus durch Beschlussfassung vorzeitiger Baubeginn und vorläufige Deckung aus Rücklage aufgehoben. Danach erfolgte die Inanspruchnahme der Haushaltsmittel.**

**In 2 Fällen konnte wegen fehlenden Fördermittelbescheiden die Haushaltssperre i. H. v. 448.200 € nicht aufgehoben werden.**

Nach § 29 KomHVO ist durch den Leiter der Finanzverwaltung die Inanspruchnahme von Ausgabeansätzen und Verpflichtungsermächtigungen zu sperren, wenn die Entwicklung der

Einnahmen oder Ausgaben es erfordert. Gemäß § 28 Nr. 3. KomHVO ist der Stadtrat unverzüglich zu unterrichten, wenn eine haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 29 KomHVO ausgesprochen wurde, da der Stadtrat gemäß § 29 Satz 2 eine Sperre aufheben kann. Allerdings wäre ein solcher Beschluss dann gesetzwidrig und durch den Bürgermeister dem Beschluss zu widersprechen, wenn dadurch der Haushaltsausgleich gefährdet wird.

**PE Neben dem im Haushaltsplan gesperrten Maßnahmen hat Amt 20 in 8 Fällen weitere Haushaltssperren während des Haushaltsvollzuges verfügt, die zur Prüfung des Haushaltsvollzuges vorlagen.**

**Gründe ergaben sich danach u. a. in 5 Fällen durch Änderung der Ausgaben und der Einnahmen in Folge von Kostenreduzierung und damit verbundene Fördermittelreduzierung.**

**Außerdem wurden weitere 3 Haushaltssperren verfügt wegen**

- **organisatorischer Belange im Regiebetrieb (keine Anschaffung Rasenmäher);**
- **Änderung der Finanzierungsquelle bei Anschaffung Sprossenwand (dafür apl. Anschaffung Küche im Hortbereich i. H. v. 4,5 T€);**
- **statt geplanter Ausgabe Planung Umbau Mehrzweckhalle 2.2251.9400.00.002 i. H. v. 20,6 T€ für 2.2251.9400.01.001 Gebäudesanierung (Hinweis: Im Rechnungsergebnis werden insgesamt 44.188,89 € weniger Ausgaben bei Gebäudesanierung ausgewiesen).**

**F1 Eine Information des Stadtrates über die vorstehend genannten Haushaltssperren war den Niederschriften nicht zu entnehmen (§ 28 Nr. 3 KomHVO) bzw. lag den geprüften Unterlagen nicht bei.**

**Zu F1 Künftig ist über Haushaltssperren entsprechend KomHVO zu informieren.  
V.: FVA 20 T.: Künftig WV.: JR 2005**

## **5.2.2 Haushaltsbindung des Haushaltsplanes und zulässige Abweichungen**

Grundsätzlich sind die veranschlagten Haushaltsansätze sachlich und zeitlich bindend und dürfen nicht überschritten werden.

Bei der Bewirtschaftung des Haushaltsplans sind daher die Grundsätze der sachlichen, betraglichen und zeitlichen Bindung des Haushaltsplanes zu beachten.

Ausnahmen von der Bindung des HPI. ergeben sich nach den Haushaltsvermerken im Haushaltsplan i. V. m. den Bestimmungen der KomHVO §§ 16 ff wegen

1. gegenseitiger Deckungsfähigkeit (Deckungskreise, Sammelnachweise) nach § 18 KomHVO;
2. speziellen Haushaltssollübertragungen nach Haushaltsvermerk gemäß § 18 Abs. 6 KomHVO;
3. Erhöhung der Ausgabeermächtigung im Rahmen der unechten Deckung gemäß § 17 KomHVO (Deckungsvermerke zu Mehreinnahmen = zulässigen Mehrausgaben) und
4. überplanmäßigen Ausgaben gemäß § 79 SächsGemO und Nr. 28 der Anlage zur KomHVO.

Unter Berücksichtigung der entsprechenden Voraussetzungen sind außerdem außerplanmäßige Ausgaben nach § 79 SächsGemO zulässig.

Die genannten Ausnahmen Nr. 1 bis 3 von der Bindung des Haushaltsplanes führen somit nicht zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben.

Im Haushaltsplan wurden 27 Deckungskreise (S. 388 bis 405) eingerichtet. Soweit der gesamte Ansatz im Deckungskreis nicht überschritten wird, liegen keine überplanmäßigen Ausgaben vor.

**PE Im Rechnungsergebnis JR 2004 wurden innerhalb von 25 Deckungskreisen insgesamt 313.198,52 € weniger ausgegeben. Innerhalb von zwei Deckungskreisen (1.0820.5300 und 1.4641.5410) wurden üpl. lediglich 55,51 € und 605,96 € bewilligt.**

Wegen bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Ausgaben des Verwaltungshaushaltes und zusätzlicher Ausgaben des Vermögenshaushaltes für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist die Ausnahmenvorschrift in § 77 Abs. 3 Nr. 1 SächsGemO vorrangig zu prüfen. Einer Nachtragssatzung bedarf es danach insbesondere nicht bei geringfügigen oder unabweisbaren Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Geprüft wurden

1. die Angaben in Anlage 4 der JR zur Erfassung der üpl./apl. Ausgaben entsprechend der Übereinstimmung zwischen den Deckungsvermerken nach § 17 KomHVO nach dem Haushaltsplan und der JR,
2. die Zulässigkeit der Anträge auf üpl./apl. Ausgaben nach SächsGemO § 79 die Beantragung der Verwaltung vor dem Eingehen von Verpflichtungen in Stichproben (denn KomHVO § 26 Abs.2);
3. die Zuständigkeit der getroffenen Entscheidungen nach der Hauptsatzung (bei > 5000 € bis 30.000 € apl. Zuschuss Beschluss Verwaltungsausschuss und bei > 20.000 € bis 50.000 € sonstigen üpl./apl. Ausgaben im Einzelfall Beschluss Verwaltungsausschuss und darüber Beschluss Stadtrat erforderlich)

Entsprechende allgemeine Haushaltsvermerke für die Zweckbindung von Einnahmen und Mehreinnahmen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1, 2 und 3 KomHVO im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt wurden im HPI. 2004 ausgewiesen, weitere Haushaltsvermerke bzw. die Einrichtung von Deckungskreisen für die Deckungsfähigkeit gemäß § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 1 und 2 KomHVO des Verwaltungshaushaltes wurden erklärt.

Im Vermögenshaushalt wurde die gegenseitige Deckungsfähigkeit gemäß § 18 Abs. 4 KomHVO für bestimmte Gruppen und Abschnitte erklärt.

Die Voraussetzungen für die Deckungsfähigkeit nach § 18 Abs. 2 und 4 KomHVO lagen somit vor.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im VwHh können durch Inanspruchnahme der Deckungsreserve (§ 11 Nr. 2 KomHVO) gedeckt werden. Diese Vorschrift gilt nur für den Verwaltungshaushalt.

**PE Die Veranschlagung der Deckungsreserve im HPI erfolgte unter 9100.8500 i. H. v. 80.500,- € Nach den Anträgen ergibt sich eine Inanspruchnahme im VwHh i. H. v. 79.118,14 €**

Mehrausgaben ohne Berücksichtigung von Haushaltsänderungen s. Anlage 4 zur JR 2004				
Sachbuch	üpl. Ausgaben	apl. Ausgaben	Durch Mehreinnahmen gedeckte Ausgaben	Summe der Mehrausgaben
VwHh	79.872,69	230.450,85	100.430,97	410.754,51
VmHh	82.162,88	2.914.867,16	61.879,45	3.058.909,49
	<b>3.307.353,58</b>		<b>162.310,42</b>	<b>3.469.664,00</b>

### 5.2.3 Belege als Nachweis über Haushaltsvollzug

Der Nachweis des Haushaltsvollzugs ist zu belegen mit:

1. Annahme- und Auszahlungsanordnungen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemKVO) einschließlich zahlungsbegründenden Belegen;
2. Buchungsanordnungen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 GemKVO) und

3. mit der Bestätigung, dass sachliche und rechnerische Feststellung in den Fällen vgl. § 8 GemKVO, § 1 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 3 GemKVO und § 16 Abs. 3 GemKVO vorliegt (§ 34 Abs. 1 GemKVO) und
4. mit Auszahlungsnachweisen im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 1 GemKVO (u. a. Quittungen, Durchschriften von Überweisungsaufträgen) und
5. mit „kasseninternen Belegen“ bei Einzahlungen nach § 9 Abs. 2 GemKVO und Auszahlungen nach § 9 Abs. 3 GemKVO,  
d. h. es gilt der Grundsatz – keine Buchung ohne Beleg -.

Die mit den Zahlungsanordnungen (§ 7 Abs. 1 GemKVO) verbundenen Kassengeschäfte sind durch Annahme von Einzahlungen bzw. durch Leistung von Auszahlungen und den entsprechenden Buchungen (§ 42 Nr. 4 und Nr. 2 GemKVO) kassenmäßig zu vollziehen.

**PE Der Stadtkasse lagen erforderliche Belege vor und die Buchführung entsprach den Vorschriften.**

#### **5.2.4 Rechtzeitige und vollständige Sicherung von Einnahmen**

Die Grundsätze der Einnahmebeschaffung gemäß § 73 SächsGemO sind im Haushaltsvollzug zu beachten. Gemäß § 25 KomHVO sind die der Gemeinde zustehenden Einnahmen vollständig zu erfassen und rechtzeitig einzuziehen. Dies setzt voraus, dass die zuständigen Dienststellen der Gemeinde, alle Ansprüche frühzeitig ermitteln und bei Entstehen von Forderungen festsetzen bzw. geltend machen. Einnahmen im Sinne von § 25 KomHVO sind alle Einnahmen der Gemeinde, unabhängig davon, ob sie im Haushaltsplan in dieser Höhe überhaupt veranschlagt sind (also auch über- und außerplanmäßige Einnahmen).

**PE Die Prüfungen in Stichproben hat keine Feststellungen ergeben.**

Zu diesem Zweck sind der Kasse alle einzuhebenden Einnahmen unverzüglich (§ 121 BGB) nach Feststellung des Zahlungspflichtigen und der Zahlungshöhe, spätestens bei Fälligkeit, durch Annahmeanordnungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 GemKVO) bekannt zu geben. Der zeitgerechte Einzug der Einnahme, das Mahn- und Beitreibungsverfahren obliegt der Kasse (§ 1 Abs. 1 Satz 4, § 15 Abs. 2 GemKVO). Die Kasse muss hierbei alle ihr zu Gebote stehenden Möglichkeiten anwenden, um so bald wie möglich in den Besitz der Einnahmen zu kommen.

Fälligkeitstag (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GemKVO) ist der Tag an dem gezahlt sein muss, wenn die Schuld rechtzeitig beglichen sein soll. Er bestimmt sich nach den maßgebenden öffentlich-rechtlichen oder zivil-rechtlichen Vorschriften. Der Buchungstag bestimmt sich nach § 26 Abs. 1 GemKVO.

**PE Erforderliche Festlegungen wurden in der DA für FVA Kasse getroffen. Die Prüfung in Stichproben hat ergeben, dass bei Zahlungsrückständen die Zahlungspflichtigen gemahnt werden und die zwangsweise Einziehung von Geldforderungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorschriften erfolgten.**

In der Praxis scheidet in einigen Fällen die restlose Durchsetzung der gemeindlichen Ansprüche an der mangelnden Bereitschaft bzw. Fähigkeit der Leistungspflichtigen zur Zahlung. Die Gemeinde kann dann unter bestimmten Umständen von der vollständigen und rechtzeitigen Einziehung der Einnahmen absehen und Ansprüche stunden, niederschlagen oder erlassen (§ 32 KomHVO). Bei den Kasseneinnahmeresten, die über mehrere Jahre mitgeführt werden, ist im Rahmen der Einnahmewirtschaftung durch das FVA zu prüfen, ob die Forderungen noch durchsetzbar sind.

##### **5.2.4.1 Stundung von Einnahmen**

Insbesondere darf nur gestundet werden, wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint, daher soll i. d. R. eine Stundung gegen Sicherheitsleistungen gewährt werden

(z. B. durch die Stellung eines Bürgen unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage, durch

Hinterlegung von Wertpapieren oder Verpfändung beweglicher Sachen, Abtretung von Forderungen und Sicherheitsübereignung).

**PE Von den am 31.12.2004 bestehenden KER waren 189.519,72 € insgesamt gestundet.  
Davon wurden im Haushaltsjahr 2004 fällige Forderungen i. H. v. insgesamt 150.627,04 € gestundet.**

#### 5.2.4.2 Niederschlagung von Einnahmen

Eine Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, mit der von der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs befristet oder unbefristet abgesehen wird (Nr. 23 der Anlage der KomHVO) ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.

<b>PE Nach dem Rechenschaftsbericht S. 148 wurden 2004 niedergeschlagen.</b>	<b>395.452,64 €</b>
<b>Aus Vorjahren werden weitere Forderungen (Verlängerungen von einzelnen Niederschlagungen) in der Niederschlagungsliste geführt</b>	<b>256.288,88 €</b>

**Die Prüfung der Akten nach Stichproben hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Niederschlagungen vorlagen.**

#### 5.2.4.3 Erlass von Einnahmen

Erlass ist eine Maßnahme, mit der auf einen fälligen Anspruch verzichtet wird (Nr. 7 der Anlage zur KomHVO). Durch den Erlass erlischt der Anspruch (vgl. § 397 BGB). Dem Schuldner ist entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 5. a) SächsKAG i. V. m. § 227 AO über die erlassenen Forderung ein Bescheid zu erteilen.

Bei entsprechender Anwendung des Buchungsschlüssels für Erlass im eingesetzten HKR-Verfahren bietet das Programm ab dem Jahr 2003 nachvollziehbare und vollständige Informationen über alle im Abrechnungsjahr angefallenen Buchungsfälle (Sollabgangsbuchungen) aufgrund von Erlassanordnungen.

<b>PE Die Angaben im Rechenschaftsbericht S. 148 stimmen mit den 2004 gebuchten Sollabgängen aufgrund von Erlassbescheiden überein.</b>	
<b>Es wurden Hauptforderungen i. H. v.</b>	<b>1.449,47 €</b>
<b>davon Grundsteuer i. H. v.</b>	<b>1.299,47 €</b>
<b>Bußgeld (HSt. 1110.2600; Beleg A4000002) erlassen.</b>	<b>150,00 €</b>
<b>Außerdem Nebenforderungen in zwei Einzelfällen (Säumniszuschläge und Mahngebühren) i. H. v.</b>	<b>2.247,50 €</b>

#### 5.2.5 Kassenvollzug bei Ausgaben

Auszahlungen (§ 42 Nr. 2 GemKVO) dürfen grundsätzlich nur aufgrund einer schriftlichen Auszahlungsanordnung der hierzu berechtigten Stellen geleistet werden (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemKVO). Auszahlungsanordnungen sind rechtzeitig vor der Fälligkeit der Kasse zu übergeben.

Die Gemeindekasse hat nach kassenrechtlichen Bestimmungen die Ausgaben am Fälligkeitstag zu leisten (§ 16 Abs. 1 Satz 1). Ein Überweisungsauftrag muss spätestens am letzten Tag der Zahlungsfrist beim Kreditinstitut der Stadt Heidenau eingegangen sein. Maßgebend für die Einhaltung der Zahlungsfrist - auch bei Skontoabzug - ist also der Zeitpunkt der Zahlungshandlung der Gemeindekasse, sofern nicht vertragliche, gesetzliche Rechzeitigkeitsklauseln (§ 270 Abs. 1 BGB) zu beachten sind, bei denen es auf den Eintritt des Leistungserfolgs ankommen soll und bei Überweisungen die Banklaufzeit zu beachten ist.

**PE Der Kassenvollzug erfolgte unter Berücksichtigung der in den Zahlungsanordnungen angegebenen Fälligkeit.**

### **5.3 Unvermutete Kassenprüfung**

Gemäß § 5 Abs. 1 KomPrO ist jährlich eine unvermutete Kassenprüfung in der Stadtkasse durchzuführen, diese erfolgte zwischen dem 29.04.2004 und dem 07.05.2004 (mit Unterbrechungen) und umfasste den Zeitraum seit der letzten Kassenprüfung. Gesondert geprüft wurde die Aufgabe Vollstreckung zwischen dem 15.06.2004 und dem 14.07.2004 (mit Unterbrechungen).

**PE**

- 1. Ein Abgleich zwischen dem Kassensollbestand- und dem Kassenistbestand und die Überprüfung mit den Belegen ergab keine Unstimmigkeiten.**
- 2. Bis zum Prüfungstichtag 29.04.2004 war die Zahlungsbereitschaft der Kasse gegeben, die Kassenverwaltung entsprach somit grundsätzlich § 18 Abs. 1 Satz 1 GemKVO.**
- 3. Die Festgeldanlagen zum Prüfungszeitpunkt waren ausreichend gesichert.**
- 4. Nach der letzten Kassenprüfung 2003 wurde das Verfügbarkeitslimit der Geschäftskonten der Stadtkasse auf 300.000,00 € herabgesetzt. Die Prüfung ergab, dass durchschnittlich tatsächlich ein Bestand von 490,7 T€ bestanden hat. (Liquiditätsplanung kann i. d. R. nur auf kurze Zeiträume beschränkt werden und ist hinsichtlich der Realisierung auch trotzdem risikobehaftet.)**

### **5.4 Jahresrechnung**

Die Jahresrechnung war innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen (§ 88 Abs. 2 SächsGemO). Abschlussstag der JR 2004 war der 31.12.2004 (§ 33 Abs. 1 GemKVO); er ist der Abschlussstag für die Ist-Buchungen (Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben). Nach dem Abschlussstag durften nur noch Abschlussbuchungen (§ 42 Nr. 1 GemKVO) vorgenommen werden (§ 33 Abs. 1 Satz 2 GemKVO).

Die Jahresrechnung dient dem Nachweis des Ergebnisses der Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr sowie des Standes des Vermögens und der Schulden am Anfang und am Ende des Haushaltsjahres (§ 88 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO). § 40 KomHVO schreibt den so genannten „Sollabschluss“ vor. Er zeigt das Ergebnis der Haushaltsrechnung auf der Grundlage der fällig gewordenen Einnahmen und Ausgaben auf Grund von Kassenanordnungen und den Anordnungen nach den Grundsätzen der Rechnungsabgrenzung § 41 KomHVO (Nr. 25, 26 der Anlage KomHVO).

Aufgrund § 1 Abs. 1 VwV Gliederung und Gruppierung sind für die JR zwingend vorgeschriebene Muster (Anlage 15, Anlage 16) zu verwenden.

Die Jahresrechnung ist somit das Gegenstück zum Haushaltsplan.

**PE**

- 1. Die JR für das Haushaltsjahr 2004 wurde am 24.06.2005 durch FVA dem FD 14 zur örtlichen Prüfung vorgelegt. Damit wurde die Jahresrechnung innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres gemäß § 88 Abs. 2 SächsGemO aufgestellt.**
- 2. Die JR spiegelt das Ergebnis der Haushaltswirtschaft wider. Die vorgeschriebenen Bestandteile nach § 39 KomHVO sind vorhanden.**
- 3. Der beigefügte Rechenschaftsbericht gibt zum Ergebnis und zu den Abweichungen zwischen dem Rechnungsergebnis und dem Haushaltsplan insgesamt und detailliert ausführliche Erläuterungen gemäß § 88 Abs. 1 SächsGemO i. V. m. § 43 Abs. 3 KomHVO.**

### 5.4.1 Kassenmäßiger Abschluss § 39 KomHVO

Grundlage für den kassenmäßigen Abschluss ist das Sachbuch, das nach § 27 Abs. 1 GemKVO so einzurichten ist, dass aus ihm der kassenmäßige Abschluss und die Haushaltsrechnung entwickelt werden können.

Zu führen sind:

1. das Sachbuch für den Verwaltungshaushalt
2. das Sachbuch für den Vermögenshaushalt und
3. das Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge.

Der kassenmäßige Abschluss als Bestandteil der JR hat gemäß § 39 KomHVO nachzuweisen:

1. welche Beträge in Einnahme und Ausgabe im Sachbuch zum Soll gestellt wurden (Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben unter Beachtung der Rechnungsabgrenzung nach § 41 Abs. 1 KomHVO – bis zum Abschlusstag fällig gewordene oder darüber hinaus gestundete Beträge),
2. welche Einnahmen und Ausgaben tatsächlich bis zum Abschlusstag bewirkt worden sind (Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben),
3. welche Beträge als Rest verblieben und als Kasseneinnahme- und Kassenausgabereste in das Folgejahr zu übertragen sind sowie
4. den buchmäßigen Kassenbestand (Unterschied zwischen den Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben).

Sämtliche Ergebnisse sind jeweils gesondert für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt und insgesamt für den Gesamthaushalt sowie für die Verwahrgelder und Vorschüsse auszuweisen.

#### 5.4.1.1 Kassenreste

Der kassenmäßige Abschluss weist Kassenreste aus. Kassenreste sind nach Nr. 19 der Anlage zur KomHVO in den Vorjahren angeordnete („zum Soll gestellte“, vgl. § 28 GemKVO), aber bis zum Abschluss des Jahres 2004 noch nicht tatsächlich gezahlte Einnahmen und Ausgaben. Die Höhe der Kasseneinnahmereste (KER) gibt u. a. auch Aufschluss über die Einnahmehewirtschaftung.

In den Kassenresten enthalten sind auch über das Haushaltsjahr hinaus (§ 41 Abs. 1 Satz 1 KomHVO) gestundete Beträge (§ 32 Abs. 1 KomHVO).

#### KER, d. h. Zahlungsrückstände auf Forderungen der Stadt Heidenau und KAR, d. h. Zahlungsrückstände aus Zahlungsverpflichtungen der Stadt Heidenau

	31.12.2003		31.12.2004	Abweichung gegenüber 2003 in €
	€		€	
KER VwHh	1.179.381,76	KER VwHh	800.714,15	- 378.667,61
KAR VwHh	169.839,65	KAR VwHh	124.758,02	- 45.081,63
KER VmHh	558.749,06	KER VmHh	419.767,22	- 138.981,84
KAR VmHh	36.990,54	KAR VmHh	- 10.265,50	- 47.256,04

**5.4.1.2 Buchmäßiger Kassenbestand**

**H** Im Rechenschaftsbericht werden auf Seite 148 unter Punkt 8.4 Erklärungen zur Kassenlage abgegeben. Der kassenmäßige Abschluss ist unter Teil I. der JR 2004 enthalten.

Der buchmäßige Kassenbestand ist gemäß § 39 Satz 2 KomHVO der Unterschied zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben im Abrechnungsjahr.

**PE** Die Prüfung ergab, dass der buchmäßige Kassenbestand vom 31.12.2003 i. H. v. 380.586,22 € im ShV unter 9900.1001.00 ordnungsgemäß in die JR 2004 übernommen worden ist.

Im Tagesabschluss Blatt 83 vom 10.01.2005 werden in der letzten Spalte die mit den Belegen übereinstimmenden Kontobestände und der Barkassenbestand zum 31.12.2004 ausgewiesen. Am 31.12.2004 betrug die Summe des an Hand der Belege tatsächlich nachgewiesenen Bestandes 273.781,20 €

Durch Buchungen von Einnahmen und Ausgaben in den Sachbüchern werden die Bestände zwischen dem Kontogegenbuch (Kassen-Istbestand) und in der Summe der Istfortschreibung der Sachbücher für 2004 und 2005 (Kassen-Sollbestand) fortgeschrieben.

Der buchmäßige Bestand am Ende des Abrechnungsjahres 2004 wird ordnungsgemäß i. H. v. 254.970,62 € im Tagesabschluss vom 10.01.2005 und im Kassenabschluss 2004 Blatt 1 zur JR 2004 und als KAR im ShV ausgewiesen.

ZW	Tagesabschluss 10.01.2005 Blatt 83	Betrag in €
01	Barkasse 30.12.2004	1.926,47
02	Sparkasse Ausz. 255 v. 30.12.04	269.342,69
04	Deutsche Bank Nr. 56 v. 31.12.04	364,63
21	Deutsche Kreditbank v. 31.12.04 Abschlussaldo	2.147,41
	Zwischensumme Kassenistbestand entsprechend Kontoauszüge und Kassenabschluss Barkasse am 31.12.2004	273.781,20
	./. Summe der im Tagesabschluss ausgewiesenen Schwebeposten im Kontogegenbuch	224.248,73
	<b>Ist-Bestand am Tagesabschluss vom 10.01.2005 im Kontogegenbuch</b>	<b>49.532,47</b>

Bestand nach der Istfortschreibung (Zeit- und Sachbücher) zum Buchungstag 10.01.2005				
		2004	2005	Bestand in €
1	Verwaltungshaushalt	4.148.777,75	- 178.026,72	3.970.751,03
2	Vermögenshaushalt	- 1.520.617,77	- 27.411,43	- 1.548.029,20
3	ShV	- 2.373.189,36	0,00	- 2.373.189,36
	<b>Soll-Bestand</b>	<b>254.970,62</b>	- 205.438,15	<b>49.532,47</b>

### 5.4.2 Haushaltsrechnung § 40 KomHVO

Die eigentliche JR ist die Haushaltsrechnung. Sie stellt das Ergebnis der Haushaltswirtschaft dar (§ 88 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO) und gibt Aufschluss über die Ausführung des Haushaltsplanes, die Bildung von Haushaltsresten und über das Ergebnis der Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr.

In der Haushaltsrechnung für den Verwaltungs- und den Vermögenshaushalt sind die in § 39 Satz 1 KomHVO genannten Beträge und die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsreste für die einzelnen Haushaltsstellen nach der Ordnung des Haushaltsplans auszuweisen. Den Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben zuzüglich der Haushaltsreste sind die entsprechenden Haushaltsansätze, die über- und außerplanmäßig bewilligten und die nach § 17 KomHVO gedeckten Ausgaben gegenüberzustellen.

Haushaltseinnahmereste dürfen nur für Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 KomHVO und aus der Aufnahme von Krediten gebildet werden, soweit der Eingang der Einnahme im folgenden Jahr gesichert ist.

Zur Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung sind die Soll-Einnahmen den Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres jeweils zuzüglich der Haushaltsreste und abzüglich abgängiger Haushaltsreste vom Vorjahr gegenüberzustellen. Unter Beachtung der Rechnungsabgrenzung KomHVO dürfen niedergeschlagene Beträge (Nr. 23 Anlage zur KomHVO) oder erlassene Beträge (Nr. 7 Anlage zur KomHVO) nicht als Soll-Einnahmen oder Soll-Ausgaben nachgewiesen werden.

#### 5.4.2.1 Prüfung von Belegen als Grundlage der Sachbuchergebnisse der JR 2004

Wie unter Punkt 5.2.3 ausgeführt, ist der Haushaltsvollzug zu belegen. Durch die örtliche Rechnungsprüfung sind vorrangig alle Merkmale, die Inhalt der sachlichen bzw. rechnerischen Feststellung der Verwaltung sind, zu prüfen. Diese Prüfungen erfolgten sowohl laufend im Haushaltsjahr 2004 (im Rahmen der so genannte Visaprüfungen) als auch nachgängig nach Vorlage der JR 2004 (zusammenhängende Belegprüfungen zur gleichzeitigen Kontrolle auf Vorlage vollständiger Belege entsprechend von Sachbuchbuchungen) unabhängig von weiteren Schwerpunktprüfungen. Bei diesen Prüfungen der Verwaltung haben sich innerhalb des Haushaltsjahres 2004 bei insgesamt 202 geprüften Belegen nur 14 Feststellungen zu nicht korrekt angegebenen Fälligkeiten ergeben, da Samstage bzw. Sonntage zur Fälligkeitsbestimmung herangezogen wurden, obwohl in diesen Fällen gemäß § 193 BGB der nächste Werktag anzugeben war (auf diese Rechtslage hat im Übrigen das FVA wiederholt hingewiesen).

Belege werden u. a. auf die korrekte sachliche Zuordnung der einzelnen Einnahmen und Ausgaben geprüft. Hier wurden in drei Fällen eine nicht der VwV Gliederung und Gruppierung entsprechende Zuordnung nach Art der Einnahmen/Ausgaben festgestellt:

#### F 2

Sachbuch	Betrag	Art	Zuordnung nach VwV
1.1310.1625	4.635,80 €	Festgesetzte Entgelte gegenüber Kostenpflichtigen für die Erbringung kostenpflichtiger Leistungen der Feuerwehr	1.1310.1100
1.1310.6680	5.557,61 €	Ersätze f. entgangene Arbeitsentgelte/Verdienstausschlag	1.1310.4011
1.7000.6550	3.550,85	Untersuchung von Abwasserproben	1.7000.57 bis 63

**Zu F 2 Die Zuordnung hat künftig entsprechend der VwV Gliederung und Gruppierung zu erfolgen.**

### 5.4.2.2 Haushaltsreste

Gemäß § 40 Abs. 2 KomHVO; Nr. 12 der Anlage zur KomHVO ist die Bildung der Haushaltseinnahmereste (HER) beschränkt auf den Vermögenshaushalt. Die Anordnung von HER (Übertragung einer Einnahmearmächtigung auf das Nachjahr) setzt voraus, dass ihr Eingang im Folgejahr als gesichert betrachtet werden kann.

Gebildet werden dürfen HER

1. für Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und für die Förderung von Investitionen Dritter (i. d. R. keine Voraussetzung, wenn Fördermittel zwar beantragt, jedoch noch nicht bewilligt sind),
2. für Beiträge und ähnliche Entgelte (z. B. Spenden, wenn Eingang sicher) und
3. für nicht aufgenommenen Kredit.

Durch eine mehrfache Übertragung der HER werden Haushaltsergebnis und Stand der Rücklage unzutreffend dargestellt (vgl. VwV Kommunale Haushaltswirtschaft v. 25.05.2004 unter I. Nr. 7. Jahresrechnung).

Die Übertragung von Haushaltsausgabereste (HAR) des Verwaltungshaushaltes setzt einen Übertragbarkeitsvermerk voraus, welcher bereits bei Haushaltsplanung voraussetzt, dass die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert. Denn nach Nr. 13. Anlage KomHVO erweitert der Vermerk der Übertragung des Haushaltsansatzes den Haushaltsplan. Ein HAR im VwHh bleibt nur bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar (§ 19 Abs. 2 KomHVO).

Die Ausgabeansätze im Vermögenshaushalt bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann (§ 19 Abs. 1 KomHVO).

Die überplan- und außerplanmäßig bewilligte Mittel dürfen mit der Einschränkung übertragen werden, wenn bereits über die Ausgabeermächtigung verfügt worden ist (§ 19 Abs. 3 KomHVO).

Liegen die Voraussetzungen nach §§ 40 und 19 KomHVO zur Bildung von neuen Haushaltsresten vor, bedarf ihre Anordnung auf das Rechnungsergebnis und zur Übertragung auf das Folgejahr somit im Einzelfall je Haushaltsstelle der

- 1) Sachentscheidung der Verwaltung (Feststellung des Bedarfes unter Berücksichtigung der gesamten Haushaltssituation) und
- 2) einer Buchungsanordnung (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GemKVO).

Dasselbe gilt auch für die Übertragung von alten HAR des VmHh aus Vorjahren an das Nachjahr.

„Droht die Entstehung von Fehlbeträgen, muss geprüft werden, ob die Maßnahme ggf. zeitlich verschoben und aus den Ansätzen des folgenden Haushaltsjahres zu finanzieren ist oder ob auf sie verzichtet werden kann“ (vgl. VwV Kommunale Haushaltswirtschaft unter Punkt I. Nr. 7. Jahresrechnung).

<b>Vergleich Übertragung zum Haushaltsansatz</b>	Jahr 2003 Haushaltsrest	Jahr 2004 Soll auf Haushalts- reste	üpl./apl. Mittel in 2004	Neue Reste zur Übertra- gung nach 2005	Neue Reste Vgl. zum Planansatz 2004
<b>Verwaltungshaushalt</b>	€	€		€	%
Bei Ausgaben (HAR)	100.041,89	100.041,89	352.898,16	202.349,83	0,8
<b>Vermögenshaushalt</b>					
Bei Einnahmen (HER)	3.859.217,12	2.997.408,42	<b>0</b>	<b>909.404,39</b>	<b>19,8</b>
davon Zuweisungen Infra für Kosten <i>Hochwasser AB 17</i>	3.568.947,97	2.707.139,27	0	824.380,66	17,90
Bei Ausgaben (HAR)	8.402.728,21	5.447.309,92	2.672.314,00	<b>4.550.841,06</b>	<b>98,9</b>
davon wegen Maßnahmen Hochwasser Abschnitt 17	3.733.829,72	2.953.626,07	229.004,34	149.998,42	3,30

**PE Die Buchungen der Reste wurden schriftlich durch schriftliche Anträge belegt und entsprechend angeordnet.**

**Im VmHh in der JR 2003 wurden insgesamt 3.859.217,12 €HER übertragen und im Folgejahr 2004 mit 2.997.408,42 €angeordnet, das sind 78 %. 861.808,70 €wurden ausschließlich im Abschnitt 17 Kosten des August-Hochwassers 2002 in Abgang gestellt und 481.773,74 € das sind 56 % erneut übertragen.**

**Nach sachlicher Prüfung der Angaben in den Anträgen war die Bildung der HER 2004 zulässig. Am 05.08.2005 wurde durch entsprechende Sachkonten-  
auskunft ermittelt, dass von den 909.404,39 €HER bisher nur ein Betrag von insgesamt 14.154,94 € in der Stadtkasse in 2005 eingegangen ist. Nach Rück-  
sprache mit FVA Frau Augustin sollen durch den bevorstehenden Abschluss der Maßnahmen in Kürze Verwendungsnachweise erstellt und die Auszahlun-  
gen entsprechend beantragt werden. Danach wird mit dem Zahlungseingang bis 30.11.2005 gerechnet.**

**Die Anordnung der HAR erfolgte ebenfalls aufgrund von Sachentscheidungen entsprechend Begründungen in maßnahmebezogenen Anträgen der mittelbe-  
wirtschaftenden Stellen gegenüber dem FVA Anfang 2005. Darin wurde jeweils die Obergrenze, nämlich der restliche Haushaltsansatz/im VmHh die HAR aus  
Vorjahr bzw. die noch nicht kassenmäßig verwendeten üpl./apl. bewilligten Mit-  
tel aufgeführt und die Verfügung 2004 bzw. der für eine Übertragung bestehen-  
de Bedarf genannt.**

**Abgesehen von dem besonderen Umstand der Schadensbeseitigung Abschnitt 17 und der Abhängigkeit vom Zeitraum der Fördermittelbewilligung und den  
apl. bereitgestellten Haushaltsmitteln für die Abwasserbeseitigung wurden Haushaltsreste wieder in einem erheblichen Umfang übertragen.  
Künftig sollte bei der Haushalts- und Finanzplanung dem Kassenwirksam-  
keitsprinzip mehr entsprochen werden.**

**Ein formaler Beschluss über die Bildung der Haushaltsreste ist grundsätzlich nicht erforderlich, da die Verwaltung nur im Rahmen von Haushaltsvermerken  
sowie von entsprechenden Verfügungen innerhalb des Haushaltsjahres (u. a. gleichzeitiger Beschluss/Verwaltungsentscheidung der Übertragung bei  
üpl./apl zur Verfügung gestellten Mitteln) bzw. auf der Grundlage der o. g. gel-**

tenden Haushaltsvorschriften Reste übertragen darf und mit der Feststellung der JR der Stadtrat gleichzeitig die Übertragung der Haushaltsreste beschließt.

**F 3 In 5 Fällen wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Resteübertragung im VwHh**

Haushaltstelle	Bezeichnung	Summe in €
1.0240.6537	Broschüren, Infoschriften	17.246,49
1.5500.5940	Kultur/sportliche Veranstaltungen	500,00
1.7000.5100	Laufende Unterhaltung Abwasserkanäle	10.000,00
1.7000.6580	Sonstige Ausgaben	9.000,00
1.9100.8412	Zinsen f. nicht termingerechter Einsatz von Fördermitteln	10.000,00
	<b>Summe</b>	<b>46.746,49</b>

fehlten, da kein Übertragungsvermerk für die Haushaltsansätze im Haushaltsplan 2004 vorlag.

Im Übrigen war den schriftlichen Begründungen der Anträge zur Übertragung von HAR im VwHh in Einzelfällen bei üpl./apl. zur Verfügung gestellten Mitteln keine eindeutige nachvollziehbare Verfügung in 2004 über die Ausgabeermächtigung zu entnehmen.

Zu F 3 Ohne Restebildung verbessert sich das Rechnungsergebnis 2004 um den Betrag von 46.746,49 € (höhere Zuführung zur Rücklage).

Künftig sind Reste entsprechend der Vorschriften anzuordnen.

V.: FVA

T.: Künftig

WV.: JR 2005

Da Reste in einem erheblichen Umfang durch die mittelbewirtschaftenden Stellen beantragt wurden, hat die Verwaltung vorab durch den Stadtrat sämtliche Resteübernahmen ins Folgejahr vor der endgültigen Aufstellung der JR 2004 beschließen (BVL 35/2005) lassen.

Die Übertragung der HAR in der JR 2004 war, abgesehen von den für den VwHh vorstehend genannten Fällen, zulässig.

**5.4.2.3 Abschlussbuchungen der Haushaltsrechnung 2004**

Das Zeitbuch und das Sachbuch sind zum Ende des Haushaltsjahres abzuschließen. Nach dem Abschlusstag dürfen nur noch Abschlussbuchungen (§ 42 Nr. 1. § 33 Abs. 1 Satz 2 GemKVO) in den Büchern des abgelaufenen Jahres vorgenommen werden.

Es handelt sich um die Ausgleichsbuchungen im Sachbuch VwHh und im Sachbuch VmHh.

**PE**

**Nach der Abgrenzung der Gebührenanteile aus der Abwasserbeseitigung siehe**

**1.7000.6890.00 Verrechnungsausgabe**

**1.9100.2790.00 Verrechnungseinnahme und**

**1.9100.8610.00 Zuführung VmHh für Rücklage Abwasser 412.105,73€**

**(über dem Planansatz wegen Kostenüberdeckung mit 394.705,73 €)**

**nach der Abschlussbuchung des Sachbuches VwHh siehe**

**2.9100.8600.00 Zuführung zum VmHh i. H. v. 3.303.038,79 €**

**(mit positiver Abweichung i. H. v. 2.429.038,79 € bzw. mit 278 % über dem Planansatz)**

<b>= Zuführung vom VwHh an den VmHh insgesamt</b>	<b>3.715.144,52 €</b>
---	-----------------------

Die Zuführung musste nach § 22 Abs. 1 Satz 2 KomHVO mindestens betragen:

Für Belastungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften im VmHh

Leasingraten **2.0610.9369.00 Mietkaufzahlung Telefonanlage 26.514,76 €**

für die ordentliche Tilgung u. Kreditbeschaffungskosten

**2.9100.97.. ordentliche Kredittilgung 547.673,41 €**

**= Pflichtzuführung vom VwHh zum VmHh 574.188,17 €**

**Der über der Pflichtzuführung liegende Betrag i. H. v. 2.728.850,62 € (ohne Berücksichtigung der Zuführung aus der Kostenrechnung Abwasser i. H. v. 412.105,73 € in Folge des 2004 erwirtschafteten Gebührenüberschusses) steht dem Vermögenshaushalt für Investitionsausgaben zur Verfügung (Nettoinvestitionsrate).**

**Die Übernahme aus dem VwHh erfolgte unter**

**2.9100.3001.00 aus Abwasserbeseitigung 412.105,73 €**

**2.9100.3000.00 Zuführung aus VwHh-Abschluss 3.303.038,79 €**

*Eine Zuführung zur Finanzierung des VwHh (Abschnitt 91) wurde nicht vorgenommen.*

**Im Sachbuch VmHh lagen vor dem Buchabschluss die Einnahmen über den Ausgaben, so dass folgende Abschlussbuchungen vorgenommen wurden:**

**2.9100.9101.00 Zuführung zur allg. Rücklage Abwasserbeseitigung 412.105,73 €**

**2.9100.9102.00 Zuführung zur allg. Rücklage Stellplatzablöse 12.600,00 €**

**2.9100.9100.00 Zuführung zur allgemeinen Rücklage 675.234,26 €**

**Summe der Rücklagenzuführung 1.099.939,99 €**

**5.4.2.4 Behandlung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2004**

Soweit Einnahmen des Vermögenshaushaltes im Abrechnungsjahr nicht für die

- Tilgung von Krediten, Rückzahlung von Darlehen, Kreditbeschaffungskosten, Ablösung von Dauerlasten,
- Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens, Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Dritter,
- Zuführung zum VwH,
- zur Ansammlung von Sonderrücklagen oder
- zur Deckung von Fehlbeträgen

benötigt werden, sind sie gemäß § 22 Abs. 2 KomHVO der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

**Es wurde der Überschuss i. H. v. 1.099.939,99 € der allgemeinen Rücklage zugeführt.**

**PE Damit wurden zum Abschluss 1.082.539,99 € überplanmäßig der allgemeinen Rücklage zugeführt.**

**5.4.2.5 Ergebnis der Haushaltsrechnung 2004**

Die Jahresrechnung der Stadt Heidenau schließt nach Abschluss der Sachbücher VwHh und VmHh mit folgendem Ergebnis s. auch unter II. Haushaltsrechnung S. 3 der JR 2004 ab.

<b>Verwaltungshaushalt</b>	<b>Rechnungsergebnis €</b>	<b>Ansatz vom HPI. €</b>	<b>Abweichung in % gegenüber Ansatz</b>
Soll-Einnahmen	25.935.415,62	24.401.000	+ 6,0
Soll-Ausgaben	25.935.415,62	24.401.000	+ 6,0
davon Zuführung an VmHh	3.715.144,52	891.400	
<b>Vermögenshaushalt</b>	<b>Rechnungsergebnis €</b>	<b>Ansatz vom HPI. €</b>	<b>Abweichung in % gegenüber Ansatz</b>
Soll-Einnahmen	6.541.105,34	4.603.000	+ 42,0
Soll-Ausgaben	6.541.105,34	4.603.000	+ 42,0
davon Zuführung Rücklage allg.	675.234,26	0	
Abwasserbeseitigung	412.105,73	17.400	+ 2.268,0
Stellplatzablöse	12.600,00	0	

**5.4.3 Vermögensrechnung § 42 KomHVO**

Die Vermögensrechnung ist Bestandteil der JR (§ 38 Abs. 1 Nr. 3 KomHVO). In ihr ist der Stand des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen (§ 88 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO). Die Vermögensrechnung besteht aus der

- Ø Geldvermögensrechnung, die zwingend zu erstellen ist (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 KomHVO) und der
- Ø Sachvermögensrechnung, die erstellt werden kann (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 KomHVO) maßgebend sind hier die aus den Anlagennachweisen (§ 37 KomHVO) sich ergebenden Buchwerte unter Berücksichtigung der Abschreibungen nach § 37 Abs. 3 Satz 1 KomHVO (siehe auch Ausführungen unter Punkt 6.1 dieses Berichtes).

<b>PE zur Vermögensrechnung 2004:</b>		
Die Vermögensrechnung ist unter IV. Seite 40 der JR beigelegt und wird im Rechenschaftsbericht zur JR unter Punkt 8 ab Seite 142 entsprechend erläutert.		
Die Bestände der Geldvermögensrechnung aus dem Vorjahr wurden ordnungsgemäß übertragen, Zu- und Abgänge entsprechend der JR übernommen und neue Bestände per 31.12.2004 wie folgt nachgewiesen.		€
1.	Anlagevermögen nach der Jahresrechnung 2004 VmH unverändert gegenüber 2003	1.669.024,41
2.	Nachweis der Festgeldanlagen entspricht Ausweis unter KER im ShV s. 4.0310.0111.00	10.692.300,84
3.	Kredite i. H. v.	13.541.840,31
4.	Leasingstand 31.12.2004 (s.2.0610.9360)	29.024,17
5.	Allgemeine Rücklage	
5.1	Allgemeiner Bestand (ShV 4.9100.7001.00)	3.862.713,37
5.2	zweckgebundene Stellplatzablöse (ShV 4.9100.7002)	12.600,00
5.3	zweckgebundene Abwassergebührenausgleichsrücklage (ShV-Bestand 4.7000.7001.00)	<u>1.030.776,15</u>
	Summe allgemeine Rücklage	4.906.089,52
	Die Ermittlung der Mindestrücklage nach den durchschnittlichen Sollausgaben des VwHh der drei dem Abrechnungsjahr vorangehenden Jahre i. H. v. 2 v. H. beträgt:	501.773,17
	Damit liegt die allgemeine Rücklage ohne Zweckbindung um über der mindestens vorzuhaltenden allgemeinen Rücklage.	3.360.940,20
<b><u>Nachrichtlich:</u></b>		€
Die Prüfung des ShV ergab außerdem:		
6.	Im ShV wird am Ende des Abrechnungsjahres ein Verwahrbestand von ausgewiesen.	1.499.105,14
	Darin enthalten ist unter HSt. 4.8800.9001.00 ein Verwahrbestand über noch nicht vermögensrechtlich entschiedene Einnahmen aus Grundstücksveräußerungen i. H. v.	1.162.315,38
<b><u>Nachrichtlich:</u></b>		€
<b>Bürgschaftsübernahmen:</b>		
7.	Für die Errichtung des Heizhauses hat die Stadt eine Bürgschaft gegenüber Technische Dienste Heidenau GmbH übernommen. Ende 2003 betrug die Restschuld daraus 1.526.413,51 € <b>Ende 2004 beträgt die Restschuld s. Rechenschaftsbericht S. 147</b>	1.470.501,96
In der JR 2004 sind unter IV. Vermögensrechnung unterteilt nach Anlagegruppen neben den Anlagennachweisen für kostenrechnende Einrichtungen weitere Einrichtungen nachgewiesen. Im Rechenschaftsbericht unter Punkt 8 S. 142 wird ausgeführt, dass es sich noch nicht um eine vollständige Vermögenserfassung handelt. Straßen und Grünflächen sind nicht aufgenommen, eine Bewertung dieses Vermögens werde zurzeit nicht vorgenommen. Restbuchwert s. Seite 96 Vermögensrechnung		€
8.	Nachweis von Sachvermögen mit Restbuchwert am 31.12.2004 i. H. v.	58.079.828

## 5.4.4 Anlagen zur Jahresrechnung

### 5.4.4.1 Vermögensübersicht

Der JR ist eine Vermögensübersicht beizufügen (siehe auch Punkt 5.4.3 dieses Berichtes).

**PE Übersicht ist Bestandteil der Vermögensrechnung unter IV. s. S. 40 ff JR 2004.**

### 5.4.4.2 Rechnungsquerschnitt

Die Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben eines HJ sind in einem Rechnungsquerschnitt (§ 43 Abs. 2 KomHVO i. V. m. § 4 Satz 1 Nr. 2 KomHVO sowie Anlage 9 VwV Gliederung- und Gruppierung) geordnet nach Aufgabenbereichen und Arten aufzunehmen.

**PE Rechnungsquerschnitt wurde ordnungsgemäß beigefügt, s. S. 13 ff der JR 2004.**

### 5.4.4.3 Gruppierungsübersicht

Die Gruppierungsübersicht enthält alle Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres ausschließlich unterteilt nach Arten in Gruppen bzw. Untergruppen (Anlage 10 VwV Gliederung und Gruppierung) des Haushaltsjahres.

**PE Die Gruppierungsübersicht wurde ordnungsgemäß beigefügt, s. S. 23 ff der JR 2004.**

### 5.4.4.4 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht ist das Gegenstück zum Vorbericht des Haushaltsplanes (§ 3 KomHVO). Gemäß § 88 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO sind die wichtigsten Ergebnisse der JR sowie erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern. Der Rechenschaftsbericht soll außerdem einen Gesamtüberblick über die Haushaltswirtschaft der Gemeinde im abgelaufenen Haushaltsjahr geben (§ 43 Abs. 3 KomHVO).

**PE Der Rechenschaftsbericht entspricht den Anforderungen (s. S. 97 ff der JR 2004).**

## 6. Verwaltung Vermögensbestände, sonstige Bestände und Vorräte

Es ist zu prüfen, ob die Bestandsverzeichnisse über bewegliches und unbewegliches Vermögen ordnungsgemäß geführt werden. Die örtliche Rechnungsprüfung hat auch das Vorhandensein des verzeichneten beweglichen Vermögens zu prüfen, sofern der Bürgermeister nicht andere Bedienstete beauftragt hat.

Grundlage für die Prüfung sind die durch die Gemeinde gemäß § 36 und § 37 KomHVO zu führenden Bestandsverzeichnisse bzw. Anlagennachweise über die unbeweglichen und beweglichen Sachen und grundstücksgleichen Rechte, die ihr Eigentum sind oder ihr zustehen. Aus den Bestandsverzeichnissen müssen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 KomHVO Art und Menge sowie Lage oder Standort der Sachen ersichtlich sein. Aus den Anlagennachweisen (bei kostenrechnenden Einrichtungen § 37 KomHVO i. V. m. § 12 Abs. 1 KomHVO sowie dem SächsKAG und bei Hilfsbetrieben § 97 Abs. 2 Nr. 2. SächsGemO) müssen außerdem angemessene Abschreibungen erfasst werden. Gemäß § 37 Abs. 5 i. V. m. § 12 Abs. 2 Satz 2 KomHVO können über unbewegliche und bewegliche Sachen und grundstücksgleiche Rechte, die nicht kostenrechnenden Einrichtungen dienen, sowie über sonstige vermögenswerte Rechte Anlagennachweise in sinngemäßer Anwendung von § 37 Abs. 1 bis 4 KomHVO geführt werden.

In den Anlagennachweisen sind auch die Anschaffungs- oder Herstellungskosten und die Abschreibungen mit ihren Veränderungen auszuweisen. In den Anlagennachweisen für die einzelnen Einrichtungen können gleichartige Vermögensgegenstände oder solche, die einem einheitlichen Zweck dienen, zusammengefasst ausgewiesen werden. Der Bestand von Vermögensgegenständen, der sich in seiner Größe und seinem Wert über längere Zeit nicht erheblich verändert, kann mit Festwerten ausgewiesen werden. Diese sind jedoch in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

Bestandsverzeichnisse brauchen nicht geführt zu werden, soweit

1. sich der Bestand aus Anlagennachweisen ergibt,
2. es sich um bewegliche Sachen handelt, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgesamtheit nicht mehr als 100 € betragen haben,
3. über den Bestand von Vorräten eine ausreichende Kontrolle gewährleistet ist oder die Vorräte zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt sind.

**F 4 Bereits bei Prüfung der JR 2003 (Prüfbericht 08/2003 vom 11.06.2004) wurde der Verwaltung zur Nachvollziehbarkeit und Kontrolle der Vorratshaltung im Bauhof empfohlen, schriftliche Regelungen in der o. g. DA aufzunehmen. Eine entsprechende Regelung sollte laut Festlegung durch den Bürgermeister bis 30.06.2005 erfolgen (vgl. auch Punkt 39 Schlussbericht JR 2002). In Abstimmung mit dem Bürgermeister (Information vom 01.07.2005) zum Einsatz des neuen Programms SASKIA.de VR und in Vorbereitung auf die Doppik wegen der noch ausstehenden Regelungen zur Anlagenbuchhaltung) wurde die Überarbeitung der DA ohne Frist aufgeschoben.**

**Zu F 4 Da die Vorratshaltung im Bauhof nicht im direkten Zusammenhang mit der Anlagenbuchhaltung steht, ist eine interne Arbeitsanweisung zur Lagerhaltung über Vorräte im Bauhof zu erlassen.**

**V.: 60.51**

**T.: 31.12.2005**

**WV.: 30.06.2006 FD 14**

Die DA für das bewegliche und unbewegliche Inventarwesen der Stadt Heidenau vom 10.02.1992 regelt die Erfassung, Bewertung und Verwaltung des vorhandenen beweglichen und unbeweglichen Inventars des Anlagevermögens und der geringwertigen Wirtschaftsgüter im Sinne von § 36 KomHVO und die Erfassung sämtlicher Bücher. Eine schriftliche Änderung der DA erfolgte zur Anpassung an € nicht. Auf die ansonsten nach § 36 KomHVO geltenden Wertgrenzen wurde intern verwiesen.

Die nach Punkt III. Nr. 2. der vorstehend genannten DA erforderlichen Bestandskontrollen sind in Abständen zwischen 3-5 Jahren vorgesehen und erfolgen auf der Grundlage von gesonderten Festlegungen des Bürgermeisters zur Durchführung von Inventuren bei beweglichem Inventar. Die Festlegung für die Beauftragung der Personen zur Durchführung der Inventuren wurden durch den Bürgermeister auf die Einrichtung übertragen.

Es wurden Anlagennachweise geführt. Der Stand des Anlagevermögens nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 KomHVO zum Beginn und am Ende des Haushaltsjahres gegliedert nach Arten und Aufgabenbereichen wurde in der JR 2004 nachgewiesen (vgl. Punkt zur Vermögensrechnung unter IV. ab S. 44 der JR).

Speziell geregelt wurde die Erfassung und Verwaltung sowie Datensicherung von Inventar in den Schulen (s. HM des Bürgermeisters zur Festlegung über die Arbeit mit der Datenbank zur Inventarisierung ab dem 01.07.1999 in den Schulen vom 22.06.1999), welche bis Ende 2003 direkt in den Schulen erfolgte und seit 2004 durch das Schulverwaltungsamt (Stellenbeschreibung 40.32 im Entwurf zur Prüfung vorgelegt) fortgesetzt wurde.

Es wurden deshalb sämtliche Unterlagen (u. a. die Disketten) durch das Schulverwaltungsamt übernommen und die Pflege der Daten fortgesetzt.

Zugänge, Abgänge und Umsetzungen obliegen dem Hausmeister und der Schulsekretärin in Abstimmung mit Schulverwaltung.

**F 5 Im Haushaltsjahr 2004 erfolgte die Festlegung durch den Bürgermeister am 05.04.2004 für 5 Schulen mit entsprechenden Terminvorgaben. Die letzten Inventuren in diesen Einrichtungen wurden laut Festlegung des Bürgermeisters am 14.01.1998 außer für das Pestalozz gymnasium angewiesen. Damit erfolgte die Inventur 2004 nicht im Turnus gemäß DA.**

**Zu F 5 Künftig ist durch eine entsprechende Wiedervorlage im FVA zu sichern, dass neben den gemäß der DA durch den Bürgermeister festzusetzenden turnusmäßigen Inventuren innerhalb von 3 bis 5 Jahren deren fristgemäße Durchführung mittels entsprechender Nachweise kontrolliert wird.**

**V.: 20**

**T.: 2005**

**WV.: JR 2005**

**PE Die DA regelt nicht die Anbringung von Inventar-Nr. entsprechend der Erfassung in den Bestandsverzeichnissen. Eine Nachvollziehbarkeit ergibt sich deshalb nur dann, wenn eine Herstellungsnummer laut Lieferschein/Rechnung durch Hersteller bzw. Lieferer angegeben wurde und diese auch am Gegenstand ersichtlich ist und bei Erfassung des Inventars auch entsprechend aufgenommen wurde. D. h. nur im Falle des Vorliegens einer Herstellernummer lässt sich bei einer Inventur eindeutig nachweisen, dass es sich tatsächlich um den durch die Stadtverwaltung erworbenen Gegenstand handelt.**

**Empfehlung:**

**Zur Verwaltung wird deshalb, empfohlen künftig entsprechende Maßnahmen bzw. Festlegungen zu treffen.**

## **7. Beteiligungsbericht der Stadt Heidenau für das Geschäftsjahr 2003**

§ 106 (2) SächsGemO regelt die örtliche Prüfung der Betätigung von Gemeinden in Unternehmen an denen die Gemeinden beteiligt sind.

Bis zur Novellierung des kommunalen Wirtschaftsrechtes in der SächsGemO im Jahr 2003 bedurften örtliche Prüfungen der Betätigung der Gemeinden (Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit) im Rahmen von Beteiligungen bei Errichtung, Übernahme und wesentlicher Erweiterung von Unternehmen in Privatrechtsform sowie Beteiligung daran, d. h. die Prüfung der Wahrnehmung der Steuerungs- und Überwachungsaufgaben in Bezug auf diese Unternehmen eines gesonderten Beschlusses des Gemeinderates.

Mit der Novellierung ist der örtlichen Prüfung die Möglichkeit zur Prüfung auf eigenen Entschluss eingeräumt worden, wobei jedoch hierfür die Voraussetzung zur Prüfung durch entsprechende Änderung der Gesellschafterverträge zu schaffen waren. Wegen des anhängigen gerichtlichen Verfahrens hat die Stadt Heidenau zunächst noch keine Prüfungsrechte beschlossen und den bestehenden Vertrag mit der Stadt Pirna nicht erweitert.

Aus diesem Grund beschränkte sich die bisherige Prüfung auf die Prüfung der Beteiligungsverwaltung durch die Stadtverwaltung Heidenau. Prüfungsschwerpunkt war dabei der dem Stadtrat vorgelegte Beteiligungsbericht.

**In der Vermögensrechnung 2003 zur Jahresrechnung 2003 hat die Stadt Heidenau im Unternehmen ABS i. L. Kapitaleinlagen in Höhe von 7.669,38 € ausgewiesen. Da lt. Angaben im Rechenschaftsbericht und in der Vermögensrechnung zur Jahresrechnung 2003 die Gesamtvollstreckung bzw. Liquidation des o. g. Unternehmens im Jahr 2003 noch nicht abgeschlossen war und auch lt. Aussage der Stadt Heidenau auch bis zum heutigen Tag nicht abgeschlossen ist, besteht eine unmittelbare Beteiligung an der ABS. Obwohl diese Beteiligung gem. § 99 (1) SächsGemO im Beteiligungsbericht aufzunehmen war, erfolgte keine Aufnahme im Bericht.**

**Aus der Stellungnahme der Verwaltung geht hervor, dass die Beteiligung der Stadt Heidenau an der ABS im Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2004 (Aufstellung 2005) aufgenommen wird und künftig nur eine Darlegung über den Stand der Abwicklung der ABS erfolge. Kennzahlen werden in diesem Fall nicht ermittelt.**

## **8. Investive Schlüsselzuweisung Anlage 1 Seite 6 JR 2004 Verwaltung**

In der JR 2004 wurde die Zuweisung i. H. v. 351.677,00 € unter der Haushaltsstelle 9000.3610 ordnungsgemäß vereinnahmt.

## **9. Vergabe, Abrechnung von Planungs- und Bauleistungen**

### **9.1 Planungsleitungen P+R Parkplatz**

Die Vergabe und Abrechnung der Planungsleistungen wurde sachlich, rechnerisch und förmlich geprüft. Die Prüfung ergab 9 Feststellungen zu denen entsprechende Folgerungen zu ziehen waren. Die rechnerische Prüfung ergab einen Nachzahlungsanspruch i. H. v.

116,02 € bei der Schlussrechnung Tragwerksplanung. Die entsprechende Nachzahlung hat das Fachamt am 22.04.2005 veranlasst. Die Umsetzung der aufgezeigten Folgerungen hat das Fachamt am 26.05.2005 im Übrigen in seiner Stellungnahme zugesichert.

Danach ist künftig insbesondere zu beachten, dass

1. bei Auftragserteilung der Planungsstufen die Beschlüsse vom Bauausschuss entsprechend zu berücksichtigen sind; (im Bauausschuss wurde die Vergabe der Planungsstufen 4 bis 8 beschlossen, im Ingenieurvertrag wurden dagegen die Planungsstufen 5 bis 9 beauftragt)
2. den Honorarangeboten der Planer die Berechnungsgrundlagen (z. B. Kostenberechnung) beizufügen sind;
3. die Zahlungsfrist für die Schlussrechnung im Honorarvertrag entsprechend der DA Kassenordnung mit 4 Wochen zu vereinbaren ist und
4. die Planer den Honorarschlussrechnungen eine entsprechende Aufstellung der anrechenbaren Kosten unter Zugrundelegung der Kostenermittlung nach Kostenarten in Anlehnung an DIN 276 als Grundlage der Honorarermittlung beifügen (siehe Punkt 6.3 VVAIL).

## **9.2 Ersatzneubau Sozialgebäude Max-Leupold-Stadion**

Die Finanzierung, Vergabe und Abrechnung der Bauleistungen der Lose 1 (Rohbau) und 3 (TGA) wurde sachlich, rechnerisch und förmlich geprüft. Die sachliche und rechnerische Prüfung bei Los 1 und 3 erfolgte jeweils für die Abschlagsrechnungen Nr. 1 bis Nr. 4 vollständig. Bei Los 1 wurden außerdem die Abschlagsrechnungen Nr. 5 bis 11 (ohne Aufmaße) rechnerisch geprüft.

Die Prüfungsfeststellungen wurden mit dem Bauamt am 20.06.2005 ausgewertet.

Danach ist bei Vergabe von Bauleistungen, dem Abschluss von Bauverträgen sowie der Abrechnung der Bauleistungen künftig zu beachten, dass

1. vom beauftragten Planungsbüro alle geprüften Positionen der abgegebenen Angebote sichtbar mit einem Haken zu versehen sind (§ 2 Punkt 2.6 KVM/ZVB Arch/Ing);
2. bei Auftragsvergaben > 20.000 € gemäß VVOB das RPA zu informieren ist;
3. sofern die rechnungsbegründenden Unterlagen nicht der Rechnung beigelegt sind, auf deren Fundstelle hinzuweisen ist [§ 14 (1) VOB/B und DA Kassenordnung];
4. der Fälligkeitstag bei Abschlagsrechnungen entsprechend der VOB zu vereinbaren bzw. festzulegen ist [§ 16 Nr. 1 (3) VOB/B];
5. das Bauamt Einfluss auf eine fristgemäße Prüfung von Abschlagsrechnungen durch das beauftragte Planungsbüro nimmt, um die fristgemäße Zahlung (18 Werktage) einzuhalten;
6. in jedem Fall bei Abrechnung von Bauleistungen ein ggf. erforderlicher Steuerabzug zu veranlassen ist [Prüfung der erforderlichen Freistellungsbescheinigung entsprechend der DA zur Umsetzung des Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe];
7. die Abrechnung von Bauleistungen hat nur auf der Grundlage von rechnungsbegründenden Unterlagen zu erfolgen (§14 Nr. 1 VOB/B).

Die bei der rechnerischen Prüfung festgestellten Abweichungen (F11-13, F 16 und F 18) sind durch das Bauamt bei der Prüfung der Schlussrechnungen zu berücksichtigen.

Am 20.06.2005 wurde durch das Bauamt die künftige Beachtung und die Umsetzung der vorstehenden Folgerungen zugesichert.

### 9.3 Straßenbaumaßnahme Dohnaer Straße – Hochwasserschäden 2002

Die sachliche, rechnerische und förmliche Prüfung der Finanzierung, der Vergabe der Bau- und Planungsleitungen und der Abrechnung der Bauleistung hat insgesamt 25 Feststellungen ergeben, zu denen seitens der Rechnungsprüfung die entsprechenden Folgerungen aufgezeigt wurden.

Folgende allgemeine und spezielle Anmerkungen waren festzuhalten und deren Berücksichtigung bei der künftigen Sachbearbeitung wurde durch das Bauamt zugesichert:

1. Vor dem Eingehen von Verpflichtungen ist die finanzielle Deckung sicher zu stellen [§ 27 (1) KomHVO];
2. die stufenweise Beauftragung von Planungsleistungen hat schriftlich zu erfolgen [§ 60 (1) SächsGemO];
3. die Zahlungsfrist für die Schlussrechnung im Honorarvertrag ist entsprechend der DA Kassenordnung mit 4 Wochen zu vereinbaren;
4. die Honorarberechnung hat in Übereinstimmung mit den Regelungen der HOAI zu erfolgen;
5. die Vergabe von Bauleistungen entsprechend der Hauptsatzung zu erfolgen hat [§ 8 Abs. 2 Nr. 3 Hauptsatzung], (im Jahr 2004 wurde bei der Vergabe der Bauleistung > 200 T€ der Beschluss 136 aus dem Jahr 2002 „Vergabeermächtigung für Hochwassermaßnahmen“, der für den Aufbauhaushalt 2002/2003 vorgesehen war, weiter angewendet und die Entscheidungsbefugnis weiter dem Bauausschuss überlassen, obwohl der Beschluss für den Zeitraum bis 2003 gefasst wurde und das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen bereits mit Erlass vom 06.01.2003 zum Ausdruck brachte, dass keine besondere Dringlichkeit für die Behebung der Hochwasserschäden für Erleichterungen bei der Vergabe mehr vorliegt )
6. vom Planer vereinnahmte Entschädigungen für die Ausschreibungsunterlagen sowie deren Versand der Verwaltung zustehen und andere Verfahrensweisen im Honorarvertrag entsprechend speziell zu regeln sind;
7. nur Leistungen auf der Grundlage entsprechend nachgewiesener Leistungen [Aufmaß § 14 Nr. 1 VOB/B (Art und Umfang der Leistungen und erforderlichen Mengenerrechnungen, Zeichnungen und andere Belege] bezahlt werden, sonst ggf. § 14 Nr. 4. VOB/B zu berücksichtigen ist;
8. bei Ausführung und Abrechnung von Stundenlohnarbeiten VOB/B § 15 einzuhalten ist;
9. sofern die rechnungsbegründenden Unterlagen nicht der Rechnung beigelegt sind, auf deren Fundstelle hinzuweisen ist [§ 14 (1) VOB/B und DA Kassenordnung]
10. durch das Bauamt dafür zu sorgen ist, dass vom beauftragten Planungsbüro das Eingangsdatum der Rechnung zu vermerken ist, um den Fälligkeitstag für den Zahlungsvollzug der Stadtkasse ordnungsgemäß zu bestimmen.

Die bei der rechnerischen Prüfung der Bauleistung festgestellten Abweichungen i. H. v. 1.199,46 wurden bei der Schlussrechnung / Bauleistungen in Abzug gebracht. Die daraus folgende Reduzierung des Planungshonorars i. H. v. 75,08 € wurde bei der Schlussrechnung / Verkehrsanlagen berücksichtigt. Die Restforderung i. H. v. 120,00 (WF 8/Pb 16-2004) wurde bei der Rechnung für Vermessungsleistungen vom 09.09.2005 zur Maßnahme Großlugaer Str. verrechnet.

### 10. Zu Feststellungen aus örtlichen Prüfungen Jahresrechnungen Vorjahre

Aus dem Abschluss der örtlichen Prüfung der JR 2003 wurden Feststellungen weiter verfolgt.

### **10.1 5. BA Dresdner Straße sowie Kanal Lönsstraße JR 2001**

Zur Feststellung 41.3 siehe PB JR 2002 über die erforderliche Durchsetzung bestehender Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Insolvenzverwalter für den Kanalbau Lönsstraße sollten bis zum 30.11.2004 die Mängel beseitigt werden.

Die Mängel am 5. BA Dresdner Straße wurden nun im ersten Halbjahr 2005 beseitigt. Gem. Mitteilung des Bauamtes der Stadt Heidenau vom 13.06.2005 erfolgte durch den Bürgerschaftsgeber am 09.06.2005 die Zahlung der Bürgerschaftssumme in Höhe von 8.075,08 € an die Stadt Heidenau. Die Bürgerschaft wurde daraufhin zurückgegeben.

### **10.2 Planungsleistungen für Ortsentwässerung Groß- und Kleinsedlitz JR 2002**

Die Rückforderung (PB 02-2002) von Honorar i. H. v. 10.546,50 € wurde außergerichtlich geregelt und durch das Planungsbüro erfolgte am 14.10.2004 die Zahlung der Vergleichssumme in Höhe von 7.000,00 €

## **11. Zusammenfassung**

Im Haushaltsjahr 2004 wurde eine Nettoinvestitionsrate von 2.728.850,62 € abgerechnet.

In der allgemeinen Rücklage liegt der Bestand um 3.360.940,20 € über dem erforderlichen Mindestrücklagenbestand der allgemeinen Rücklage ohne Zweckbindung.

Da das Ergebnis der Jahresrechnung über die Bildung von Haushaltsresten beeinflusst wird, sollte künftig bei der Veranschlagung das Kassenwirksamkeitsprinzip stärker Beachtung finden, um den erheblichen Umfang der Haushaltsrestbildung zu minimieren.

**Insgesamt ist festzuhalten, dass die durch die örtliche Rechnungsprüfung getroffenen Prüfungsfeststellungen entsprechend ausgewertet wurden, bei der künftigen Arbeit Berücksichtigung finden sollen und von ihrer Bedeutung her einer Feststellung der Jahresrechnung 2004 nicht entgegenstehen.**

## **12. Schlussbemerkung**

Die Prüfung wurde in der vom Gesetzgeber vorgegebenen Frist durchgeführt. Dem Bürgermeister der Stadt Heidenau wurde ein entsprechender Bericht am 12.08.2005 gemäß § 104 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO übergeben.

Mit diesem Bericht erfolgt der Abschluss der Prüfung der JR 2004. Der Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung ist Voraussetzung für den Feststellungsbeschluss.

Nach § 88 Abs. 3 SächsGemO hat die Feststellung der JR 2004 bis spätestens 31.12.2005 zu erfolgen. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 104 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO.

Demuth  
Amtsleiterin Rechnungsprüfungsamt Stadt Pirna